

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

¹Der Antrag ist unter Verwendung der im Internetauftritt des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erhältlichen Vordrucke vollständig einzureichen. ²Dem Antrag nach den Nrn. 1 und 3 ist ein Finanzierungsplan für die beantragten Ausgaben sowie bei Maßnahmen nach Nr. 1 ein mittelfristiger Finanzierungsplan (fünf Jahre) beizufügen. ³Zuständig für die Antragsentgegennahme ist beziehungsweise sind

- a) bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 2: das Landesamt für Pflege (LfP)
- b) bei Maßnahmen nach Nr. 3: das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

5.2 Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Bewilligungsbehörde ist das LfP.

5.3 Bagatellgrenze

Zuwendungen können nur beantragt werden, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nrn. 1 und 3 mindestens 5 000 Euro und nach der Nr. 2 mindestens 2 500 Euro betragen.